WEP Personalservice GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der WEP Personalservice GmbH (nachfolgend „WEP“) im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, der On-Site-Betreuung sowie ergänzender Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Personalbereich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn WEP ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Grundlage der Arbeitnehmerüberlassung ist § 1 ff. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).WEP ist Mitglied im Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP). WEP erklärt, dass in die Arbeitsverträge mit den überlassenen Arbeitnehmern das DGB/GVP-Tarifwerk einschließlich sämtlicher ergänzender, ändernder oder ersetzender Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung vollständig einbezogen ist. Branchenzuschlagstarifverträge gelten ergänzend.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und dieser AGB zustande. Ohne Rückgabe der unterschriebenen Vertragsunterlagen besteht keine Leistungspflicht von WEP.

2.2 Ist dem Auftraggeber bekannt, dass ein Zeitarbeitnehmer innerhalb der letzten sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber oder einem verbundenen Unternehmen stand oder innerhalb der letzten drei Monate und einem Tag über einen anderen Personaldienstleister im Einsatz war, hat der Auftraggeber WEP hierauf vor Vertragsschluss hinzuweisen. Unterbleibt dies, haftet der Auftraggeber für daraus entstehende Nachteile.

3. Arbeitsrechtliche Stellung

3.1 Zwischen Auftraggeber und Zeitarbeitnehmer entsteht kein Arbeitsverhältnis. Arbeitgeber ist ausschließlich WEP.

3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine verdeckte oder offene Weiterüberlassung vorzunehmen.

4. Arbeitsschutz, Fürsorgepflichten, Mitwirkungspflichten

4.1 Der Auftraggeber übernimmt die arbeitsschutzrechtlichen Pflichten am Einsatzort (§ 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt WEP von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere,

vor Einsatzbeginn eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen,

die eingesetzten Arbeitnehmer ausreichend und nachweisbar zu unterweisen,

Sicherheits- und Schutzmaßnahmen einzuhalten,

das Arbeitszeitgesetz einzuhalten,

Arbeitsunfälle unverzüglich zu melden und erforderliche Informationen bereitzustellen.

4.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass erforderliche arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden.

5. Einsatz, Weisungsrecht, Austausch

5.1 Das fachliche Weisungsrecht übt der Auftraggeber aus. Dieses ist auf die vereinbarte Tätigkeit beschränkt.

5.2 Der Auftraggeber darf den Mitarbeiter nicht für andere Tätigkeiten oder an anderen Einsatzorten einsetzen, ohne vorherige Zustimmung durch WEP. Erfolgt dennoch eine Änderung, ist WEP berechtigt, den Verrechnungssatz entsprechend anzupassen.

5.3 WEP ist berechtigt, Mitarbeiter aus organisatorischen, arbeitsrechtlichen oder fachlichen Gründen auszutauschen.Der Auftraggeber kann einen Mitarbeiter aus wichtigem Grund schriftlich unter Darlegung der Gründe ablehnen.

6. Arbeitszeit und Arbeitszeitmodell

6.1 Die regelmäßige Arbeitszeit der von WEP beschäftigten Arbeitnehmer beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 151,67 Stunden pro Monat (durchschnittlich 35 Stunden pro Woche). Im Übrigen gelten die Regelungen des DGB/GVP-Tarifwerks.

6.2 Arbeitszeitkonten, Mehrarbeit, Zuschläge und Ausgleichsmechanismen richten sich nach dem jeweils gültigen DGB/GVP-Tarifwerk. Unabhängig davon können im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und/oder im Angebot zusätzliche oder höhere Zuschläge, Zulagen oder Regelungen vereinbart werden. Die tarifvertraglichen Regelungen des GVP gelten dabei stets als Mindeststandard und werden durch weitergehende Vereinbarungen nicht eingeschränkt.

7. Equal Treatment / Equal Pay – Informationspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, WEP sämtliche für Equal Treatment und Equal Pay notwendigen Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

Vergleichsentgelte,

tarifliche und sonstige Entgeltbestandteile,

Zusatzleistungen, Zulagen, Sachleistungen, Boni.

7.2 Unterbleibt oder verzögert sich die Information, haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierenden Nachforderungen, Bußgelder, Schadenersatzansprüche und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile und stellt WEP umfassend frei.

8. Überlassungshöchstdauer

Der Auftraggeber verpflichtet sich, WEP unverzüglich mitzuteilen, wenn aufgrund Tarifvertrags oder Betriebsvereinbarung eine kürzere Überlassungshöchstdauer gilt oder besondere Abweichungsregelungen bestehen. Unterbleibt die Information, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen.

9. Vergütung, Preisänderung, automatische Anpassung

9.1 Es gelten die im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Verrechnungssätze.

9.2 Automatische PreisgleitklauselWEP ist berechtigt, die Verrechnungssätze automatisch anzupassen, wenn

sich Entgelte im DGB/GVP-Tarifwerk ändern,

Branchenzuschläge steigen,

gesetzliche Mindestlöhne steigen,

gesetzliche, tarifliche oder sozialversicherungsrechtliche Kosten steigen.

Eine gesonderte Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich. WEP informiert den Auftraggeber schriftlich.

9.3 Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

9.4 Weitergabe verbesserter Entgelt- und EinsatzbedingungenErhöhen sich während der Vertragslaufzeit gesetzliche, tarifliche oder sonstige zwingende Kostenbestandteile oder gewährt der Auftraggeber seinen vergleichbaren Stammmitarbeitern höhere Entgeltbestandteile, Zulagen, Sachleistungen oder sonstige Vergütungsbestandteile (Equal Pay / Equal Treatment), so sind diese Verbesserungen auf die überlassenen Arbeitnehmer anzuwenden.WEP ist berechtigt, die Verrechnungssätze entsprechend anzupassen. Die Anpassung erfolgt automatisch und ohne Zustimmungserfordernis des Auftraggebers. WEP informiert den Auftraggeber hierüber schriftlich.

10. Nachweise / Stundenbestätigung

Der Auftraggeber bestätigt die geleisteten Stunden. Erfolgt keine Bestätigung, kann WEP die Stunden anhand eigener Aufzeichnungen abrechnen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

11. Haftung

11.1 WEP haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet WEP ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den typisch vorhersehbaren Schaden.

11.2 Für Arbeitserfolg, Fehlleistungen, mittelbare Schäden, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn der eingesetzten Arbeitnehmer haftet WEP nicht.

12. Übernahme von Mitarbeitern (Vermittlungsprovision)

12.1 Übernimmt der Auftraggeber während oder nach der Überlassung einen von WEP eingesetzten Mitarbeiter oder vermittelt ihn an Dritte weiter, entsteht eine Vermittlungsprovision gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Regelung.

12.2 Maßgeblich ist die letzte tatsächliche Überlassung.

13. On-Site-Management / Beratung

13.1 On-Site-Management- und Beratungsleistungen sind Dienstleistungen, keine Werkleistungen.

13.2 WEP schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, sondern fachlich ordnungsgemäße Leistung.

13.3 Beratungsleistungen begründen keine Haftung für operative Personalentscheidungen des Auftraggebers.

14. Vertraulichkeit / Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit und Einhaltung gesetzlicher Datenschutzvorgaben.

15. Laufzeit / Kündigung

Kündigungsfristen und Vertragslaufzeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. Beratungsvertrag. Gesetzliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Gerichtsstand ist Lippstadt, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

16.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.